

Satzung des Vereins „DASEIN - Hospiz Nienburg/Weser e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DASEIN - Hospiz Nienburg/Weser e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nienburg/Weser.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Niedersachsen e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es:
 - A) Schwerstkranke und sterbende Menschen auf der Grundlage der Hospizbewegung und der Basis der Unantastbarkeit der Würde jedes einzelnen Menschen im Sinne des christlichen Menschenbildes zu begleiten. Im Mittelpunkt steht immer der sterbende Mensch mit seinen Bedürfnissen und Rechten.
 - B) Angehörige bei der Betreuung Schwerstkranker und Sterbender zu unterstützen sowie in ihrer Trauer zu begleiten.
 - C) ehrenamtliche Frauen und Männer auf ihren ehrenamtlichen Hospizdienst vorzubereiten, einzusetzen und zu begleiten.
 - D) den Aufbau geeigneter Hospizeinrichtungen zu unterstützen.
 - E) den Hospizgedanken zu verbreiten, z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und Versammlungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es können jedoch angemessene Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden..

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an und hat diese zu beachten.

3. Die Mitgliedschaft endet:

A) Durch Tod.

B) Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und mit sofortiger Wirkung oder befristet erklärt werden kann.

C) Durch Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens oder wegen Zahlungsverzug, wenn Mitgliedsbeiträge von mehr als einem Jahr rückständig sind.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor einem derartigen Beschluss ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen einen solchen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen, gerechnet ab dem Datum der Bekanntgabe, Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

2. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Der Beitrag ist bargeldlos bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen.

3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag Mitgliedsbeiträge erlassen oder stunden.

4. Der Vorstand stellt jährlich bzw. bei Aufnahme fest, welche Mitglieder in der Begleitungsarbeit tätig sind. Diese Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung gemäß § 6 dieser Satzung.

2. Der Vorstand gemäß § 8 dieser Satzung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der oder die 1. bzw. 2. Vorsitzende.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen sind. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der der 2. Vorsitzenden geleitet.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

A) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.

B) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer.

C) Entlastung des Vorstandes.

D) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Abberufung des Gesamtvorstandes führt der abberufene Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

E) Festlegung von pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Abs. 3 und des Mitgliedsbeitrages gemäß § 4 Abs. 2.

F) Änderung der Satzung.

Die Beschlussfassung erfordert hier eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

G) Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge nach Abs. 1.

H) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

I) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. § 9).

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb von 6 Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Begründung verlangen. Ferner kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind.

Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies auf keine Person zu, so findet zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist sowie von der mit der Protokollführung beauftragten Person.

7. Abstimmungen sind offen durch Handzeichen durchzuführen; auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können sie jedoch geheim und schriftlich durchgeführt werden. Bei Wahlen ist auf Antrag geheim und schriftlich abzustimmen.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Ferner hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht.

Im Falle der Mitgliedschaft von juristischen Personen können diese eine ordnungsgemäß als Vertreter bestellte Einzelperson als stimmberechtigtes und als passiv wahlberechtigtes Mitglied benennen.

9. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dessen Ziele zu fördern und alles zu unterlassen, was die Arbeit und das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen geeignet ist.

§ 7 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Wirtschaftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - A) Dem 1.Vorsitzenden oder der 1.Vorsitzenden.
 - B) Dem 2.Vorsitzenden oder der 2.Vorsitzenden.
 - C) Dem Schriftführer oder der Schriftführerin.
 - D) Dem Kassenwart oder der Kassenwartin.
 - E) Ein bis fünf Beisitzern oder Beisitzerinnen.
2. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die 1.Vorsitzenden/e, im Verhinderungsfall durch den/die 2.Vorsitzenden/e einzuberufen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
In Ausnahmefällen gilt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und der mit der Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins, setzt die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen fest, beruft diese ein, legt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben, führt gefaßte Beschlüsse aus und erfüllt die sonstigen ihm durch Gesetz oder Satzung oder Beschluß der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben und Pflichten.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Verpflichtungserklärungen bis zur Höhe des Vereinsvermögens eigenverantwortlich abgeben.
8. Der Vorstand kann einen aus bis zu 7 Personen bestehenden Beirat berufen, dessen Aufgabe darin besteht, den Vorstand nach Anforderung bei der Erfüllung von Aufgaben zu unterstützen, die eine besondere Kompetenz voraussetzen.
9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
10. Bei Ausscheiden oder andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt die Vorstandschaft dessen Aufgabe bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Niedersachsen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Beanstandungen des Registergerichts redaktioneller Art durch Ergänzung oder Änderung dieser Satzung zu beheben, soweit die Satzung dadurch inhaltlich nicht verändert wird.

Stand: 26. April 2018